

# **Benutzungsbedingungen Musikbibliothek der Hochschule Luzern**

## **1. Zweck und Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Die Musikbibliothek ist öffentlich und das Angebot richtet sich an Studierende, Dozierende und Mitarbeitende der Hochschule Luzern – Musik sowie an interessierte externe Personen.

<sup>2</sup>Diese Benutzungsbedingung regeln die Benutzung und Inanspruchnahme der Musikbibliothek der Hochschule Luzern, ihrer Bestände, Infrastruktur und Dienstleistungen.

<sup>3</sup>Mit der Nutzung der Musikbibliothek anerkennen die Benutzenden diese Benutzungsbestimmungen.

## **2. Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden auf der Website der Musikbibliothek der Hochschule Luzern veröffentlicht. Für Angehörige des Departementes gelten erweiterte Öffnungszeiten.

## **3. Einschreibung und Benutzungsausweis**

<sup>1</sup>Voraussetzung für Bestellung und Ausleihe ist eine gültige SWITCH Edu-ID. Zudem muss der Weitergabe der Daten an Swiss Library Service Platform AG (im Folgenden: SLSP genannt) zugestimmt werden.

<sup>2</sup>Die Legitimationskarte der Hochschule Luzern „HSLU-Card“ gilt als Benutzungsausweis. Die HSLU-Card kann auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder des Studiums weiterhin als Benutzungsausweis verwendet werden.

<sup>3</sup>Für Benutzende ohne HSLU-Card wird bei der ersten Anmeldung ein kostenloser Benutzungsausweis ausgestellt. Der Benutzungsausweis ist persönlich und dessen Verlust ist sofort zu melden. Der Ersatzausweis ist kostenpflichtig.

<sup>4</sup>Benutzungsausweise aller an SLSP angeschlossenen Bibliotheken werden als Benutzungsausweis anerkannt.

<sup>5</sup>Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, welche keine SWITCH Edu-ID besitzen, können durch die ZHB Luzern eingeschrieben werden. Diese Einschreibung berechtigt nur zur Nutzung des lokalen Angebots der Institution Zone Region Zentralschweiz (im Folgenden: IZ RZS genannt).

## 4. Ausleihe und Nutzung von Medien

<sup>1</sup>Eingeschriebene Benutzer/-innen sind berechtigt, Medien, die keiner Ausleihbeschränkung unterliegen, nach Hause auszuleihen und das elektronische Medienangebot zu nutzen. In begründeten Fällen kann eine Ausleihe von Präsenzbeständen gestattet werden.

<sup>2</sup>Die Benutzenden sind für die rechtzeitige Rückgabe bzw. Verlängerung der ausgeliehenen Medien verantwortlich. Die Fristen sind dem Online-Benutzendenkonto zu entnehmen. Bei verspäteter Rückgabe werden Mahngebühren fällig. Nicht erhaltene Erinnerungen, Rückrufe und Mahnungen entbinden nicht von der Bezahlung der fälligen Gebühren.

<sup>3</sup>Die detaillierten Ausleihbedingungen sind auf der Webseite der Musikbibliothek veröffentlicht. Für ihre Einhaltung sind die Benutzenden persönlich verantwortlich.

<sup>4</sup>Die Ausleihe und Nutzung von im Katalog entsprechend gekennzeichneten Medien ist beschränkt.

<sup>5</sup>Die Benutzenden sind für die sorgfältige Behandlung aller Medien verantwortlich. Verlust und Schäden haben sie dem Bibliothekspersonal zu melden. Auslagen, insbesondere für Ersatzbeschaffung, Reparatur und damit verbundene Umtriebe können in Rechnung gestellt werden.

## 5. Gebühren und Entgelte

Die Benutzung der Musikbibliothek ist grundsätzlich unentgeltlich. Bestimmte Dienstleistungen kann die Musikbibliothek gegen Entgelt erbringen. Alle Gebühren und Entgelte sind auf der Webseite der Musikbibliothek veröffentlicht.

## 6. Kopien und Reproduktionen

<sup>1</sup>Beim Kopieren, Downloaden oder bei jeglicher anderen Art der Nutzung und der Reproduktion von Medien als Ganzes oder in Auszügen haben Benutzende die gesetzlichen, insbesondere die urheber- und lizenzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

<sup>2</sup>Kopiereinrichtungen der Musikbibliothek können von den Benutzenden unter Kostenfolge beansprucht werden.

<sup>3</sup>Kopien dürfen nur unter Wahrung des Urheberrechts hergestellt werden. Bei bibliothekseigenen Sammlungsgütern behält sich die Bibliothek die Reproduktionsgenehmigung vor.

## 7. Kurier

Die Musikbibliothek bietet zwei Kurierdienste an: einen Zentralschweizer Kurier mit kostenloser Lieferung und einen überregionalen, kostenpflichtigen Kurier (SLSP Curier).

Alle Informationen zu den Kurierdiensten samt Gebühren sind auf der Webseite der IZ Region Zentralschweiz zugänglich.

## **8. Benutzung von Sammlungsgut**

<sup>1</sup>Die Ausleihe von besonders wertvollen oder schwer ersetzbaren Sammlungsgütern kann beschränkt und Aufzeichnungen über die Benutzung solcher Sammlungsgüter können aufbewahrt werden. Der Entscheid liegt bei der Bibliotheksleitung.

<sup>2</sup>Die Benutzenden sind für die sorgfältige Behandlung der Sammlungsgüter verantwortlich. Anstreichungen, Anmerkungen, Reparaturen oder andere Veränderungen sind untersagt. Festgestellte oder selbst verursachte Schäden sowie Verlust sind dem Bibliothekspersonal zu melden.

## **9. Präsenzbestände**

<sup>1</sup>Die Präsenzbestände der Bibliothek (z.B. Tageszeitungen, Nachschlagewerke und Semesterapparate) können nur vor Ort konsultiert werden.

<sup>2</sup>In Ausnahmefällen darf ein Medium aus dem Präsenzbestand für kurze Zeit mitgenommen werden. Die Mitarbeitenden der Bibliothek entscheiden in diesen Fällen.

## **10. Arbeitsplätze und Gruppenräume**

<sup>1</sup>Die Musikbibliothek bietet eine Anzahl von Arbeitsplätzen und Gruppenräumen an. Speziell ausgewiesene Studienarbeitsplätze können einzelnen Benutzendengruppen vorbehalten werden, für welche besondere Bestimmungen erlassen werden können.

<sup>2</sup>Für die PC-Arbeitsplätze ist ein Campus-Login der Hochschule Luzern erforderlich. Für externe Nutzende ist dieses an der Theke der Bibliothek erhältlich.

## **11. Nutzung von Informatikmitteln**

<sup>1</sup>Die Benutzenden verpflichten sich zur bestimmungs- und rechtskonformen Nutzung von Informatikmitteln. Jegliche Verantwortung für deren Gebrauch, insbesondere für die Nutzung des Internets und für die Verwendung und Sicherung von Daten, liegt bei den Benutzenden.

<sup>2</sup>Die Benutzenden haben Verlust und Schäden unverzüglich dem Bibliothekspersonal zu melden. Sie sind für alle Schäden, welche durch Fehlverhalten entstanden sind, verantwortlich und können vollumfänglich haftbar und ersatzpflichtig gemacht werden. Die Höhe der finanziellen Entschädigung wird von der Musikbibliothek festgelegt.

## **12. Verhalten**

<sup>1</sup>Gegenseitige Rücksichtnahme bildet die Grundvoraussetzung für einen angenehmen und ungestörten Aufenthalt in der Musikbibliothek. Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit sind zu wahren, Störungen, Gefährdungen und Schäden aller Art zu vermeiden. Bei Missachtung dieser Vorgaben können fehlbare Personen zu einer finanziel-

len Entschädigung verpflichtet werden.

<sup>2</sup>Den Anordnungen des Bibliothekspersonals und weiterer befugter Personen ist Folge zu leisten. Benutzende weisen sich auf Aufforderung hin mit Hilfe gültiger Dokumente aus. Der Inhalt von Mappen und Taschen der Benutzenden kann kontrolliert werden.

### **13. Haftung**

Die Musikbibliothek schliesst jegliche Haftung aus insbesondere

- (1) für Schäden und Verlust von Sachen, die Benutzende mitbringen oder in der Musikbibliothek aufbewahren,
- (2) für Schäden, die Benutzenden durch Dritte zugefügt werden,
- (3) für die Folgen der Nutzung des Bestands, der Infrastruktur und Dienstleistungen oder der Verwendung von Auskünften, Daten oder Informatikmitteln sowie für die Folgen technischer Störungen, welche Benutzende oder Dritte treffen können,
- (4) für etwaige Urheber- und Lizenzrechtsverletzungen durch Benutzende,
- (5) für Verluste, allfällige Verspätungen oder sonstige Probleme im Versand von Medien und Kopien.

### **14. Inkrafttreten**

Die Weisungen treten am 30. März 2021 in Kraft.

Luzern, 26. März 2021  
Hochschule Luzern – Musik

Dr. Valentin Gloor, Direktor